

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1868.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. September 1868.

4.

**Rundmachung der k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom
20. Juli 1868,**

womit eine vom Landesauschusse für Istrien erlassene Verordnung in Betreff der Schub-
angelegenheiten veröffentlicht wird.

Der Landesauschuß für Istrien hat am 9. d. Mts. auf Grund des Gesetzes vom 12.
Mai 1868 anzuordnen gefunden:

Verordnung in Betreff der Schubangelegenheiten.

1. Geldbeträge, welche Schüblinge, deren Zuständigkeit bekannt ist, bei sich haben, sind von den Schubstationen zu übernehmen und in Empfang zu stellen. Der Landesauschuß wird die Rechnung dieser Beträge und der aufgelaufenen Schubauslagen liquidiren und den allfälligen Ueberschuß dem Landesauschuß jenes Landes, welchem der Schübling angehört, (oder dem k. ung. Ministerium des Innern) entweder baar oder im Wege der Ausgleichung übermitteln.

2. Pferde, Wagen und andere Gegenstände, die abzuschleppenden Zigeunern oder Schül-lingen, deren Zuständigkeitsgemeinde nicht ermittelt werden kann, gehören, haben die Schub-behörden zu übernehmen und so schnell als möglich der öffentlichen Versteigerung zu unter-ziehen. Mit dem Erlöse ist in der sub 1. angegebenen Weise vorzugehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß der allfällige Ueberschuß den Schül-lingen zurückzustellen ist. Diese Regel hat auch bezüglich jenes Geldes zu gelten, welches sich bei den in diesem Absatz erwähnten Schül-lingen vorfindet.

3. Alle die Punkte 1 und 2 betreffenden Documente sind beisammen zu halten; die Versteigerungsprotokolle sind doppelt anzufertigen, wovon ein Exemplar mit den übrigen Documenten zu vereinigen ist, während das andere bei der Schubbehörde verbleibt.

4. Von 3 zu 3 Monaten haben die Schubstationen dem Landesauschusse alle Schubrech-nungen zu übersenden mit den betreffenden Belegen, so wie den gehörig ausgefüllten Schublisten und dem in Sinne dieser Normen zurückzubehaltenden Gelde.

5. Der Landesauschuß für Istrien wird von je 3 zu 3 Monaten jenen Ausschüssen, denen die Schül-linge angehören (oder dem k. ungarischen Ministerium des Innern) alle bezüglichlichen Rechnungen zur Liquidation übergeben.

Von dem Landesauschusse für Istrien.

Parenzo am 9. August 1868.

Bidulich m. p.